

ERLÄUTERNDER BERICHT

zum Vorentwurf des Gesetzes und der Verordnung zur Streichung der Pflicht zur Vorlage von Leumundszeugnissen aus der Freiburger Gesetzgebung

1 KONTEXT

Mit einer am 21. Dezember 2017 (2017-CE-309) eingereichten Anfrage ersuchte Grossrat Emanuel Waeber den Staatsrat darum, Informationen über die Praxis der Gemeinden in Bezug auf das Vorlegen von Leumundszeugnissen vorzulegen. Zudem bat er ihn darum, sich zu der Möglichkeit zu äussern, die Leumundszeugnispflicht aus der Freiburger Gesetzgebung zu streichen und stattdessen Auszüge aus dem Strafregister und dem Betreibungsregister zu verlangen.

Um diese Frage zu beantworten, bat die Sicherheits- und Justizdirektion die Betreibungsämter der sieben Bezirke und die kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz um eine Stellungnahme. Ihre Antworten zeigen, dass sich die Praxis bei der Ausstellung von Leumundszeugnissen von Gemeinde zu Gemeinde unterscheidet. Der Staatsrat schlägt deshalb vor, das Leumundszeugnis je nachdem durch einen Auszug aus dem Strafregister, eine Bescheinigung über das Nicht-Vorliegen von Betreibungen, eine Bescheinigung über das Nicht-Vorliegen von Verlustscheinen oder durch eine Wohnsitzbestätigung zu ersetzen.

2 NOTWENDIGKEIT DER ÄNDERUNG

Manche Gemeinden stützen sich bei der Frage nach dem Leumund auf das Strafregister. Andere prüfen auch die ihnen vorliegenden Daten, wie zum Beispiel Klagen von Einwohnerinnen und Einwohnern oder Steuerrückstände. Bei wieder anderen Gemeinden besteht das Leumundszeugnis lediglich in einer Wohnsitzbestätigung.

Diese unterschiedliche Handhabung ist problematisch, wenn die Gemeinden die gesammelten Daten zu einem anderen Zweck verwenden als nur für die Ausstellung des Leumundszeugnisses. Gemäss dem Grundsatz der Zweckbindung dürfen Personendaten nur zu dem Zweck bearbeitet werden, für den sie beschafft wurden, oder zu einem Zweck, der mit diesem nach Treu und Glauben vereinbar ist. Doch dies ist manchmal nicht der Fall, zum Beispiel wenn sich die Gemeinden bei ihrem Entscheid über die Ausstellung eines Leumundszeugnisses auf Steuerdaten stützen.

Die Aufhebung der Pflicht zur Vorlage von Leumundszeugnissen würde deshalb nicht nur die Gemeinden entlasten, sondern auch das – zuweilen wenig transparente – Sammeln von Daten und die Eröffnung von Akten ohne Daseinsberechtigung verhindern. Die Tatsache, dass es keine einheitliche kantonale Praxis für die Ausstellung von Leumundszeugnissen gibt, kann zudem zu einer Ungleichbehandlung von Antragstellenden durch die Gemeinden führen.

3 KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

3.1. *Gesetzesänderungen*

a) Gesetz über die Gemeinden

Dieser Artikel erfordert keinen Kommentar.

b) Gesetz über das Notariat

Um ein Notariatspatent zu erhalten, muss der Bewerber «einen guten Leumund besitzen» (Art. 4 Abs. 1 Bst. c) und demnach als Beleg ein Leumundszeugnis vorlegen (Art. 2 Bst. b des Reglements über das Notariatspraktikum und die Notariatsprüfungen). Da zwischen dem Vorlegen des Leumundszeugnisses und der Tatsache, über einen guten Leumund zu verfügen,

ein direkter Zusammenhang besteht, ist diese Anforderung aus Artikel 4 Abs. 1 Bst. c zu streichen.

3.2. *Reglementsänderungen*

a) *Reglement über das Notariatspraktikum und die Notariatsprüfungen*

Art. 1

Um zum Notariatspraktikum zugelassen zu werden, muss der Bewerber «einen guten Leumund besitzen» (Art. 1 Abs. 2 Bst. b). Als Beleg dafür hat er ein Leumundszeugnis vorzulegen (Art. 2 Bst. b). Da zwischen dem Vorlegen des Leumundszeugnisses und der Tatsache, über einen guten Leumund zu verfügen, ein direkter Zusammenhang besteht, ist diese Anforderung aus Artikel 1 Abs. 2 Bst. c zu streichen.

Art. 2

Dieser Artikel erfordert keinen Kommentar.

b) *Ausführungsreglement über das Notariat*

Die Anforderung, ein «Leumundszeugnis» vorzulegen (Art. 1 Abs. 1 Bst. b), ist zu streichen, weil im Reglement die Vorlage eines Auszugs aus dem Strafregister (Bst. c), eines Auszugs der Register des Betreibungs- und des Konkursamtes (Bst. d) und einer Wohnsitzbestätigung (Bst. e) vorgesehen ist, die eine ausreichende Garantie darstellt.

c) *Ausführungsreglement zum Gesetz über die Spielapparate und Spielsalons*

Dieser Artikel erfordert keinen Kommentar.

4 AUSWIRKUNGEN DES ENTWURFS

Die Umsetzung dieser Revision hat keinerlei finanzielle oder personelle Auswirkungen, abgesehen von einer Entlastung der Gemeindeverwaltungen von gewissen Aufgaben. Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Aufgabenverteilung zwischen Staat und Gemeinden oder auf die nachhaltige Entwicklung und ist mit dem Bundesrecht und dem europäischen Recht vereinbar.